

Anlage 040 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 040.)

FACHTIERARZT FÜR BILDGEBENDE DIAGNOSTIK

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst den veterinärmedizinischen Einsatz von Ultraschalldiagnostik, Röntgendiagnostik, Computertomographie (CT), Magnetresonanztomographie (MRT) und nuklearmedizinischer diagnostischer in vivo-Verfahren.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A. 1. Tätigkeiten unter der Leitung eines ermächtigten Tierarztes in mit dem Aufgabenbereich nach I. befassten Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen oder anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslands. In der jeweiligen Weiterbildungsstätte müssen pro Woche mindestens 80 bildgebende diagnostische Untersuchungen durchgeführt werden. Mindestens drei der folgenden Untersuchungsverfahren müssen vor Ort eingesetzt werden: Röntgendiagnostik, Ultraschalldiagnostik, CT, MRT, Szintigraphie.

2. Auf Antrag können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit weiteren fachbezogenen Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen

höchstens 1/2 Jahr

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils **2 Monate** nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf **2 Jahre** nicht überschreiten.

B. Die Weiterbildung in den Gebieten erfordert die Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.

C. Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Erfüllung des Leistungskatalogs inklusive der Dokumentationen (s. Anlage). Auf Antrag können einzelne Untersuchungen und Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

1. Ultraschalldiagnostik

- 1.1. Physikalisch-technische Grundlagen der Sonographie,
- 1.2. Sonographie des Abdomens,
- 1.3. Sonographie des Bewegungsapparats (Muskulatur, Gelenke, Bänder und Sehnen),
- 1.4. Sonographie im Rahmen der Herzdiagnostik,
- 1.5. Sonographie des Halses und des Thorax,
- 1.6. Sonographie des Auges,
- 1.7. Kontrastmitteluntersuchungen.

2. Röntgendiagnostik

- 2.1. Physikalisch-technische Grundlagen der Röntgendiagnostik,
- 2.2. rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes,
- 2.3. Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten,
- 2.4. Kontrastmitteluntersuchungen.

3. Computertomographie

- 3.1. Physikalisch-technische Grundlagen der Computertomographie,
- 3.2. rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes,
- 3.3. Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten,
- 3.4. Kontrastmitteluntersuchungen.

4. Magnetresonanztomographie

- 4.1. Physikalisch-technische Grundlagen der Magnetresonanztomographie,
- 4.2. Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten,
- 4.3. Kontrastmitteluntersuchungen.

5. Szintigraphie und nuklearmedizinische Schnittbildverfahren (SPECT, PET)

- 5.1. Physikalisch-technische Grundlagen,
- 5.2. rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes,
- 5.3. Untersuchungen des Bewegungsapparats, endokriner Organe, abdominaler Organe und von Gefäßen.

6. Rechtlicher, technischer und praktischer Strahlenschutz

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik

Es sind insgesamt mindestens **2.000** der nachfolgenden **Untersuchungen** auszuwerten und zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Patientenübersicht“ der Anlage 2 erfolgen. Davon entfallen auf die Patientengruppen „Hunde, Katzen“ bzw. „Pferde,

Wiederkäuer, Schweine“ mindestens jeweils 250 Untersuchungen, bei den anderen beiden Patientengruppen „Heimtiere“ und „Vögel, Reptilien, Exoten“ sind jeweils mindestens 50 Untersuchungen durchzuführen.

In einer tabellarischen Zusammenstellung („Fallbuch“) sind mindestens **150 Fälle** unter besonderer Berücksichtigung des in IV. genannten Wissensstoffes zu dokumentieren. Die Tabelle ist nach den vier Patientengruppen zu sortieren. Die Darstellung soll entsprechend dem Muster der Anlage 3 erfolgen.

Es ist die Absolvierung eines Kurses „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ oder alternativ „Strahlenschutz in der Medizin“ ebenso wie die CT-Fachkunde und eine aktualisierte Fachkunde nach StrlSchV nachzuweisen.

Anlage 2: Muster „Patientenübersicht“ Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik

Jede Position in der Tabelle „Patientenübersicht“ muss mindestens 5 Untersuchungen ausweisen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Anzahl/Anteil (jede Position mind. 5)	Hunde, Katzen (mind. 250)	Pferde, Wiederkäuer, Schweine (mind. 250)	Heimtiere (mind. 50)	Vögel, Reptilien, Exoten (mind. 50)
Ultraschalldiagnostik				
Röntgendiagnostik				
Computertomographie				
Magnetresonanztomographie				
Szintigraphie			Entfällt	Entfällt
Summe				

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten, Stempel

Anlage 3: Muster „Fallbuch“ Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall/ Klinik- Nr.	Signale- ment	Anamnese	Befunde der bildgebenden Untersuchung	Differentialdiagnosen	Diagnose
1.							
2.							
...							
150.							

Die Dokumentation der Tabelle „Fallbuch“ kann in elektronischer Form eines Dateiformats (z. B. pdf, odt, doc/x, etc.) erfolgen. Es darf keine integrierte Viewersoftware enthalten.

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten, Stempel